

Vollzugsanleitung 2024

Mitgliedschaft, Versicherter Jahresverdienst und Beiträge

Die folgenden **Informationen** zu ausgewählten Artikeln basieren auf dem seit 01.01.2020 gültigen Vorsorgereglement (VRegl) der Kirchlichen Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin (Pensionskasse / KPUGT).

Artikel 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber versichert, die der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können angeschlossene Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
- nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
 - Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der von einem Arbeitgeber gemeldete versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
 - bereits in der Pensionskasse aktiv versicherte Geistliche während der Dauer eines vom Bischof bewilligten Auslandsesatzes oder "Sabbaticals" von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres; als versicherter Jahresverdienst gilt der letzte versicherte Jahresverdienst oder ein tieferer Betrag, wobei dieser mindestens dem dann gültigen BVG-Mindestlohn entsprechen muss; dieser gewählte versicherte Jahresverdienst wird eingefroren.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
- 4.3 Die Mitglieder sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Invalidität und Tod sowie ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter versichert.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Falle von Artikel 18.2, am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls.

Versicherungspflicht gemäss BVG

Grundsätzlich unterstehen alle Arbeitnehmer, die für ihre Tätigkeit bei einem angeschlossenen Arbeitgeber entschädigt werden, der Versicherungspflicht gemäss BVG. Falls jedoch bzw. nur wenn einer der folgenden 6 Sachverhalte zutrifft, entfällt diese BVG-Pflicht und damit grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der KPUGT:

- das BVG-Alter, d. h. die Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr des Arbeitnehmers liegt unter 18 Jahren;
- der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete Jahresverdienst erreicht pro angeschlossenen Arbeitgeber den BVG-Mindestlohn nicht (2024 CHF 22'050.00). Bei einem Anspruch auf eine Teilinvalidenrente richten sich die massgebenden Grenzbeträge prozentgenau nach dem Rentenbruchteil. Zur Abklärung einer allfälligen BVG-Pflicht eines Teilinvalidenrentners nehmen Sie bitte mit unserer Geschäftsstelle Kontakt auf;

- c) der Arbeitnehmer ist im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 70% invalid bzw. wird nach Herabsetzung oder Aufhebung der Eidg. Invalidenrente zeitlich befristet bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert;
- d) mit dem Arbeitnehmer wurde ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten abgeschlossen, jedoch unter folgenden Vorbehalten:
- wenn das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wird, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (in der Regel jedoch rückwirkende Aufnahme);
 - wenn mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonates versichert (in der Regel jedoch rückwirkende Aufnahme); wird bereits vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;
- e) der Arbeitnehmer ist nebenberuflich für den angeschlossenen Arbeitgeber tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber obligatorisch versichert;
- f) der Arbeitnehmer übt im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, die auch im Sinne der AHV-Gesetzgebung als solche anerkannt ist.

Versicherungsmöglichkeit trotz fehlender BVG-Pflicht

Folgende Arbeitnehmer können trotz fehlender BVG-Pflicht durch angeschlossene Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres freiwillig zur Versicherung in der KPUGT angemeldet werden, wenn im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten ist:

- a) Nebenberuflich für den angeschlossenen Arbeitgeber tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst muss jedoch den BVG-Mindestlohn erreichen (2024 CHF 22'050.00).
- b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber, weil der entsprechende Total-Verdienst von diesem Arbeitgeber unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen.
- c) Bereits in der Pensionskasse aktiv versicherte Geistliche während der Dauer eines vom Bischof bewilligten Auslandseinsatzes oder "Sabbaticals" von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Als versicherter Jahresverdienst gilt der letzte versicherte Jahresverdienst oder ein tieferer Betrag, wobei dieser mindestens dem dann gültigen BVG- Mindestlohn entsprechen muss (2024 CHF 22'050.00). Dieser gewählte versicherte Jahresverdienst wird eingefroren.

Mehrfachanstellungen gemäss Art. 4.1 Bst. b) VRegl: Arbeitgeber können für Teilzeitmitarbeitende, die bei mehreren bei der KPUGT angeschlossenen Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis stehen und daraus insgesamt den BVG-Mindestlohn (2024 CHF 22'050.00) erreichen, auch den nicht BVG-pflichtigen Verdienst melden. Unsere Geschäftsstelle klärt dann ab, ob die entsprechende BVG-Versicherung als **Mehrfachanstellung** vollzogen werden kann. Diese Versicherungsmöglichkeit ist **freiwillig und kann nur in Absprache zwischen Arbeitgeber und Versicherten** gemeldet werden. In diesem Fall werden die einzelnen Verdienste aus den Teilzeitanstellungen von der Geschäftsstelle koordiniert und als Mehrfachanstellung zusammengefasst.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Besteht ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nur während eines Teils eines Monats, so besteht die Mitgliedschaft bei der KPUGT während des ganzen betreffenden Monats.

Beispiele	Eintritt am 28. November	Beginn Mitgliedschaft am 1. November
	Austritt am 5. Dezember	Ende Mitgliedschaft am 31. Dezember

Stundenlöhner und deren Nachkontrolle jeweils im Dezember

Der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete voraussichtliche Jahresverdienst muss im Voraus jeweils Anfang Jahr, unter Berücksichtigung des effektiv erzielten Vorjahresverdienstes und bereits vereinbarter Änderungen, für das laufende Jahr abgeschätzt werden. Erhöht sich der Beschäftigungsgrad eines nicht versicherten Arbeitnehmers während

des Jahres so, dass der voraussichtliche Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht (2024 CHF 22'050.00), wird der Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Durch eine sofortige Anmeldung kann bei einer allfälligen Invalidität oder im Todesfall ein Beweisnotstand betreffend Leistungspflicht und -höhe vermieden werden. Spätestens im Dezember jedes Jahres sollten die effektiv erzielten Jahresverdienste aller bis dahin nicht versicherten Arbeitnehmer auf Erreichen des BVG-Mindestlohnes hin überprüft werden.

Unterschreitet umgekehrt der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete voraussichtliche Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft. Wird ein solcher Tatbestand in guten Treuen erst am Ende des Kalenderjahres definitiv festgestellt, so wird der KPUGT-Austritt in der Regel nicht rückwirkend vollzogen. Die KPUGT wäre im Invaliditäts- oder Todesfall wahrscheinlich auch bis zum Zeitpunkt der Abmeldung leistungspflichtig.

Anmeldung zur Versicherung und Mutationsmeldungen auf den offiziellen Formularen

Die Arbeitgeber werden gebeten, der Geschäftsstelle jeweils sobald als möglich sämtliche versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die Mutationen mit den jeweils aktuellsten KPUGT-Formularen zu melden. Diese Formular sowie weitere Dokumente und Informationen sind im Internet unter www.kpugt.ch abrufbar.

Gesundheitsfragen auf dem Formular Anmeldung

Die 3 Fragen betreffend allfällig bestehender Arbeitsunfähigkeit, hängiger Abklärungen bei der Eidg. IV oder eventuellen Bezuges einer Rente wegen Invalidität sind vom Mitglied persönlich und handschriftlich anzukreuzen. Denn nur das Mitglied selbst kann vollständig Auskunft über seine Gesundheitssituation erteilen. Falls das Mitglied eine der 3 Fragen mit "Nein" beantwortet, könnte dies Auswirkungen auf die BVG-Schattenrechnung haben, weil wir bei einem Anspruch auf eine Teil-Rente der Eidg. IV die BVG-Altersgutschriften auf einem entsprechend höheren koordinierten Lohn berechnen müssen. Ausserdem würden wir in diesem Fall den Hinweis auf die versicherten Invalidenleistungen in unserem Eintrittsschreiben entsprechend relativieren, damit das Mitglied nicht von falschen Erwartungen bezüglich KPUGT-Leistungen ausgeht.

Artikel 7 Versicherter Jahresverdienst

- 7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht vorbehaltlich Artikel 7.2 dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem 6-fachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für 1 Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem angeschlossenen Arbeitgeber verdient wird, kann nicht versichert werden.
- 7.2 Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:
 - a) Dienstaltersgeschenke,
 - b) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze,
 - c) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit,
 - d) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen,
 - e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - g) Entschädigungen bei Entlassung,
 - h) weitere vom Stiftungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.
- 7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst bei einem angeschlossenen Arbeitgeber jedoch für die Zeitdauer von mindestens 1 Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes oder wechselt der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber, so erfolgt die Anpassung des versicherten Jahresverdienstes, auf Grund eines entsprechenden Antrages, auch während des Kalenderjahres.
- 7.4 Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens CHF 500.00 höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.

Versicherter Jahresverdienst

Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich direkt dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst (ohne Koordinationsabzug), höchstens aber dem 6-fachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (2024 CHF 176'400.00). Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, d. h. nicht regelmässige Bestandteile des Anstellungsverhältnisses sind, gelten nicht als versicherbarer Jahresverdienst. Aber auch AHV-pflichtiger Verdienst von nicht angeschlossenen Arbeitgebern sowie die nicht AHV-pflichtigen Familien- und Kinderzulagen können nicht versichert werden.

Der versicherte Jahresverdienst wird der Geschäftsstelle im Voraus jeweils Anfang Kalenderjahr zur Versicherung gemeldet. Im Zeitpunkt der Verdienstmeldung bereits vereinbarte Änderungen für das laufende Jahr müssen dabei berücksichtigt werden. Bei schwankender Beschäftigung ist zusätzlich der effektiv erzielte Vorjahresverdienst einzu-beziehen. Dauern solche Änderungen im Verlaufe des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens 1 Jahr und betragen sie mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes, so erfolgt eine entsprechende Anpassung des versicherten Jahresverdienstes während des Jahres.

Änderungen des versicherten Jahresverdienstes während des Kalenderjahres

Änderungen des versicherten Jahresverdienstes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Falls sich der versicherte Jahresverdienst bei einem angeschlossenen Arbeitgeber jedoch für die Zeitdauer von mindestens 1 Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes ändert oder wenn der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber wechselt, ist eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres möglich. Der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber müssten dies aber entsprechend beantragen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber der Geschäftsstelle eine entsprechende Mutationsmeldung zu erstatten.

Ändert sich der Anfang Jahr gemeldete versicherte Jahresverdienst während des Kalenderjahres um höchstens 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes, so wird der versicherte Jahresverdienst erst wieder per 1. Januar des Folgejahres angepasst. Die seit 1. Januar des laufenden Jahres gültige Beitragspflicht bleibt in diesem Fall für den Arbeitgeber und den aktiven Versicherten unverändert bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre

Rückwirkende AHV-Lohnkorrekturen oder Falschmeldungen der Vorjahre werden für die Versicherung in der KPUGT nur mehr berücksichtigt, wenn die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens CHF 500.00 höher sind als die entsprechenden Sparbeitragskorrekturen des betroffenen aktiven Versicherten. Der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber müssten dies jedoch beantragen und der Arbeitgeber müsste der Geschäftsstelle eine entsprechende Mutationsmeldung zustellen.

Beispiele für nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre:

Beispiel 1 aktiver Versicherter, 30-jährig

Nachträgliche Verdienstkorrektur der Vorjahre		CHF	15'000.00
Spargutschriftenkorrektur:	9.0% von CHF 15'000.00	CHF	1'350.00
Versichertenbeitragskorrekturen:	6.0% von CHF 15'000.00	CHF	<u>900.00</u>
Differenz		CHF	450.00

► eine nachträgliche Versicherungskorrektur ist nicht möglich.

Beispiel 2 aktiver Versicherter, 50-jährig

Nachträgliche Verdienstkorrektur der Vorjahre		CHF	10'000.00
Spargutschriftenkorrektur:	16.5% von CHF 10'000.00	CHF	1'650.00
Versichertenbeitragskorrekturen:	9.0% von CHF 10'000.00	CHF	<u>900.00</u>
Differenz		CHF	750.00

► eine nachträgliche Versicherungskorrektur ist möglich, sofern diese entweder durch den betroffenen aktiven Versicherten oder seinen Arbeitgeber beantragt und via Arbeitgeber bei der Geschäftsstelle entsprechend gemeldet wird.

Anhang 2 zum Vorsorgereglement (VRegl) vom 30.10.2019, gültig seit 01.01.2020

Art. 1 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber

- 1.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und die nachfolgenden Bestimmungen maximal im bisherigen Umfang weiterführen.
- 1.2 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Anhang weiterführen möchten, haben dies der Pensionskasse innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung informiert wurden, schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft.
- 1.3 Der Mitteilung ist ein schriftlicher Nachweis der arbeitgeberseitigen Kündigung beizulegen. Die aktiven Versicherten, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Anhang weiterführen möchten, haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst gemäss Artikel 7.1 VRegl. Auf Wunsch des freiwilligen Mitglieds kann ein tieferer Jahresverdienst versichert werden, der versicherte Jahresverdienst muss aber mindestens dem BVG-Mindestlohn entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Jahresverdienst kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahresverdienstes ist per Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar zulässig und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Januar gemeldet werden.
- 1.4 Treten freiwillige Mitglieder, welche die Weiterführung der Mitgliedschaft nach diesem Anhang gewählt haben, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, müssen sie dies der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als dies für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt ein Teil der Austrittsleistung in der Pensionskasse, reduziert sich der versicherte Jahresverdienst um den Prozentsatz der Austrittsleistung, der übertragen wurde. Sinkt der versicherte Jahresverdienst dadurch unter den BVG-Mindestlohn, wird die Weiterversicherung beendet. In jedem Fall endet die Weiterversicherung, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.
- 1.5 Die freiwilligen Mitglieder, welche ihre Vorsorge nach diesem Anhang weiterführen, haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge vorschüssig und quartalsweise zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft sind die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Quartals innert 10 Tagen nach Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft an die Pensionskasse zu entrichten. Danach müssen die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Quartale jeweils spätestens am 30. des letzten Monats des laufenden Quartals, also jeweils per 30. März, 30. Juni, 30. September, 30. Dezember, bei der Pensionskasse eingegangen sein. Sind die vorschüssig und quartalsweise geschuldeten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge per diesen Daten nicht bei der Pensionskasse eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf seine Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.
- 1.6 Die freiwilligen Mitglieder können die Weiterführung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterführung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächste Monatsende kündigen. Die Versicherungsdeckung für die Risiken Invalidität und Tod endet nach Ablauf desjenigen Monats, für welchen zuletzt Beiträge entrichtet wurden.
- 1.7 Endet die weitergeführte Mitgliedschaft vor Vollendung des 60. Altersjahres, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Artikel 18 VRegl, endet sie nach Vollendung des 60. Altersjahres und dauerte sie nicht länger als 2 Jahre, besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Artikel 10 und 11 VRegl. Hat die weitergeführte Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre gedauert, besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Altersrente gemäss Artikel 10 VRegl.

Im Zusammenhang mit der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) ist am 01.01.2021 Art. 47a BVG in Kraft getreten. Dieser Gesetzesartikel regelt die Weiterversicherung von älteren Arbeitnehmern im Fall einer arbeitgeberseitigen Kündigung. Zur Konkretisierung der formellen Anspruchsvoraussetzungen sowie der den Versicherten effektiv zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Weiterversicherung, hat der Stiftungsrat unserer Pensionskasse die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im obigen Anhang 2 zum aktuell gültigen VRegl festgelegt.

Für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben und des neuen Anhang 2 zum VRegl sind wir auf eine entsprechende Information der Arbeitgeber angewiesen. Speziell im Rahmen von Austrittsmeldungen müssen wir weitere Informationen über die Auflösung von Arbeitsverhältnissen einholen. Konkret haben wir deshalb das entsprechende Mutationsformular mit der Frage ergänzt, ob das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt worden ist.

Artikel 26 Beitragspflicht

26.1 Die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber leisten der Pensionskasse:

- a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie Verwaltungskosten, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres,
- b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

26.2 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der versicherte Jahresverdienst wegfällt. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der versicherte Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit oder Unfall, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.

26.3 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Invalidität von mindestens 40% anerkannt wird.

26.4 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Der Stiftungsrat legt die Fälligkeiten fest. Ein- und Austritte während des Kalenderjahres werden separat ausgeglichen. Werden die geschuldeten Beiträge oder ein Teil derselben nicht per Fälligkeit bezahlt, so wird, sofern nicht eine andere Regelung festgehalten wurde, ein Verzugszins von 6% pro Jahr erhoben.

Artikel 27 Höhe der Beiträge

27.1 Die Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:

im BVG-Alter	Risiko- und Verwaltungsbeiträge (Artikel 26.1 Bst. a)	Sparbeiträge (Artikel 26.1 Bst. b)	Total Beiträge
18-24	2.0%		2.0%
25-34	2.0%	4.0%	6.0%
35-44	2.0%	5.5%	7.5%
45-54	2.0%	7.0%	9.0%
55-65	2.0%	8.0%	10.0%

27.2 Die Beiträge der Arbeitgeber zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten betragen 2.0% des versicherten Jahresverdienstes. Als Sparbeiträge leisten die Arbeitgeber für alle aktiven Versicherten zwischen 25 und 65 Jahren gesamthaft 9.5%, so dass die Beitragsbelastung total 11.5% des versicherten Jahresverdienstes beträgt.

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die KPUGT aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der aktive Versicherte verstorben ist.

Sinkt der versicherte Jahresverdienst nachhaltig und ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird.

Sinkt der versicherte Jahresverdienst bei Krankheit oder Unfall nur vorübergehend (ohne Anspruch auf eine Invalidenrente der KPUGT), beispielsweise wegen allfällig AHV-befreiter Taggelder, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst in Anlehnung an Artikel 8 Abs. 3 BVG noch mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.

Erwirbt ein aktiver Versicherter jedoch Anspruch auf eine Invalidenrente der KPUGT, so ist die Beitragspflicht entsprechend dem effektiv erzielten versicherten Jahresverdienst (Verdienstfortzahlung soweit AHV-pflichtig sowie allfällig weiterhin erzielter Teil-Verdienst für weitere Arbeitsleistung) bis längstens zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses

gegeben. Die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung entfällt jedoch rückwirkend spätestens ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Invalidität von mindestens 40% anerkannt wird, d. h. in der Regel ab 12 Monaten vor dem effektiven, eventuell verspäteten Anspruch auf Eidg. IV-Renten.

Beispiele zur Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse im Jahr 2024

- Minimum versicherter Jahresverdienst (BVG-Mindestlohn)
für die obligatorische Versicherung (Art. 4.1 und 7 VRegl) CHF 22'050.00
- Maximum versicherter Jahresverdienst (Art. 7.1 VRegl) CHF 176'400.00
(6-facher Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente von CHF 29'400.00)
- Versicherter Jahresverdienst in den folgenden Beispielen CHF 50'000.00
(muss immer auf ganze CHF kaufmännisch gerundet werden)
 - **Beispiel 1** (aktiver Versicherter, 20-jährig):
 - Versichertenbeitrag 2.0% von CHF 50'000.00 CHF 1'000.20 pro Jahr / 83.35 pro Monat*
 - Arbeitgeberbeitrag 2.0% von CHF 50'000.00 CHF 1'000.20 pro Jahr / 83.35 pro Monat*
 - **Beispiel 2** (aktiver Versicherter, 50-jährig):
 - Versichertenbeitrag 9.0% von CHF 50'000.00 CHF 4'500.00 pro Jahr / 375.00 pro Monat*
 - Arbeitgeberbeitrag 11.5% von CHF 50'000.00 CHF 5'749.80 pro Jahr / 479.15 pro Monat*

* Jahresbeitrag durch 12 geteilt und dann auf 5 Rappen kaufmännisch gerundet

Hinweis: Aus dieser seit 01.01.2024 gültigen Vollzugsanleitung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das seit 01.01.2020 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT.